



**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Fachbereich II**

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail VAK-SH@t-online.de
Internet vak-sh.de

Stand: 09.10.2009

Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK

Allgemeines

Auf der Grundlage einer Entschließung der Innenministerkonferenz wird bundesweit die Einführung der doppelten kaufmännischen Buchführung oder zumindest einer modifizierten Kameralistik für die Kommunen vorbereitet. Ziel ist es, von einem zahlungsorientierten (kameralistischen) auf ein ressourcenorientiertes (doppisches) Haushalts- und Rechnungswesen überzugehen.

In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen anzusetzen für am Bilanzstichtag bestehende, in der Vergangenheit begründete, rechtliche oder faktische Verpflichtungen. Der Ausweis von Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz ist erfolgsneutral; die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Haushalten zu finanzieren.

§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH schreibt die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften vor (Pensionsrückstellung). Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist der Barwert zu ermitteln.

Der Barwert stellt den auf einen bestimmten Stichtag abgezinsten Wert einer Zahlung dar. Wenn man unterschiedliche Zahlungstermine und Beträge auf den betrachteten Stichtag ab- oder aufzinst, so hat man vergleichbare Zahlen. Im Falle einer Pensionsrückstellung gehen in den Barwert neben dem Rechenzins auch Wahrscheinlichkeiten ein, mit denen eine bestimmte Leistung fällig wird. Zum Beispiel das Risiko, dass die betreffende Person stirbt. Die wesentlichen Parameter zur Ermittlung des Barwerts einer Pensionsrückstellung sind also Zins, Sterbetafel, Alter zum Rentenbeginn, Art der Leistungszulage. Der Barwert einer Pensionsrückstellung, auch Leistungsbarwert oder Anwartschaftsbarwert genannt, gibt die Höhe des Geldbetrages an, der ausreicht, um alle Leistungen bzw. Anwartschaften auf Dauer mit diesem Vermögen sowie den über die Zeit erzielten Zinsen bestreiten zu können.

Die Beamtenversorgung stellt auf das Endgehalt ab (endgehaltbezogenes Rentensystem). Aus diesem Grund muss bei jeder Gehaltserhöhung Geld nachreserviert werden. Die Rückstellungen erhöhen sich.

Pensionsrückstellungen machen einen wesentlichen Posten in der Eröffnungsbilanz aus. Die umlagepflichtige Mitgliedschaft bei der VAK befreit nicht von der Bildung von Pensionsrückstellungen, da sich das Vermögen der VAK auf ein kurzfristiges Leistungsvolumen beschränkt. Ungeachtet der Abwicklung der Versorgungszahlungen über die VAK besteht ein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn.

Die Pensionsrückstellung für Aktive und Versorgungsberechtigte in einem Kalenderjahr wird von der VAK mit einem – auch bei anderen Versorgungskassen (z.B. der Niedersächsischen Versorgungskasse) eingesetzten und von Aktuarien empfohlenen – Programm „HPR Kommunal z.Zt. Version 5.0.1.68“ der Fa. Haessler Information GmbH berechnet. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Sie ist – soweit ein Import der Berechnungsdaten aus der VAK-Umlagedatei und/oder der Versorgungsberechtigendatei stattfindet - eine kostenlose Serviceleistung der VAK. Gleiches gilt, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die VAK auftragsweise die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durchführt, importierbare Daten anliefert. Bei Individualdatenerfassung (arbeitsmäßig nur sehr eingeschränkt möglich!) erfolgt eine Kostenberechnung nach Aufwand. Importierte Daten werden nur zeitlich begrenzt gespeichert; bei einem Neuimport erfolgt eine Löschung der bisherigen Daten, so dass darauf nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Personenstatus (Aktiven-/Versorgungsberechtigten-Istbestand), wie er sich aus den im Zeitpunkt der Durchführung importierten Daten ergibt, und stellt damit eine Momentaufnahme dar. Ein Neuimport der Daten erfolgt im I. Quartal eines jeden Jahres unter Berücksichtigung des Bestandes der Aktiven und Versorgungsempfänger zum 31.12. des Vorjahres.

Auch für Beihilfeverpflichtungen nach § 80 LBG SH sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes sind nach § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik SH Rückstellungen zu bilden (Beihilferückstellung). Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz für die Ansprüche auf Beihilfen von Versorgungsberechtigten ist dabei aus dem Verhältnis des Volumens der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Mitglieder der VAK-Beihilfekasse können das Volumen der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen den Jahreserstattungslisten der Beihilfekasse für die jeweiligen Haushaltsjahre entnehmen. Das Versorgungsvolumen kann den jährlich der VAK-Veranlagung für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG-ÜF S-H beiliegenden Listen entnommen werden.

Datengrundlagen für die Anwendung des Programms „HPR Kommunal“

Gesetzliche Grundlagen der Versorgung

Es gilt das „Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - i.d.F. vom 20.07.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 506) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen.

Das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt bei Aktiven 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H). Bei Versorgungsberechtigten wird der tatsächliche Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 69e Abs. 3 u. 4 BeamtVG-ÜF S-H zugrunde gelegt.

Das Witwengeld bei Aktiven beträgt 55 % des Ruhegehalts (§ 20 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H); bei Versorgungsberechtigten 60 % des Ruhegehalts (§ 69e Abs. 5 BeamtVG-ÜF S-H i.V. mit § 20 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H F. bis 31.12.2001).

Übergangsrecht (insbesondere §§ 69e u. 85 BeamtVG-ÜF S-H) bleibt bei Aktiven unberücksichtigt.

Das Vorliegen von Rentenanwartschaften sowie deren Höhe sind bei Aktiven unbekannt; Rentenanrechnungsregelungen (z.B. § 55 BeamtVG-ÜF S-H) bleiben deshalb bei ihnen unberücksichtigt. Bei Versorgungsberechtigten wird auf den tatsächlichen Zahlbetrag zurückgegriffen, der sich ggf. auch unter Berücksichtigung von Renten bemisst.

Berechnungsgrundlagen

Verfügbare Daten

Eine komplette Nacherfassung aller für die Berechnung erforderlichen individuellen Daten würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; deshalb werden vorhandene Dateien nutzbar gemacht. Bei umlagepflichtigen Bediensteten sind dies die Berechnungsgrundlagen für die Umlage; bei Versorgungsberechtigten die Daten der Bruttoversorgung.

Umlagepflichtige Bedienstete

Der Umlageberechnung werden u.a. zugrunde gelegt (§ 33 VAK-Satzung):

- für die aktiven Beamtinnen und Beamten (ausgenommen Wahlbeamtinnen u. –beamte)
 - der Laufbahn des mittleren Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 BBesO-ÜF S-H,
 - der Laufbahn des gehobenen Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 BBesO-ÜF S-H
 - der Laufbahn des höheren Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG-ÜF S-H, zuzüglich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen.
 Bei Wahlbeamtinnen u. –beamten wird das Endgrundgehalt der tatsächlichen Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.
- der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte ohne Kinder.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.

Bei Datenimport aus Bezügeberechnungsprogrammen ist eine genauere Berechnung möglich.

Beginn des Dienstverhältnisses

Bei steuerlicher Bewertung dürfen Rückstellungen frühestens ab dem 28. Lebensjahr der Berechtigten vorgenommen werden (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Als Beginn des Dienstverhältnisses anbieten würde sich auch der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst könnte dem Beamtendienst gleichgestellt werden. Aus dem Umlageberechnungsprogramm stehen diese Daten aber nicht zur Verfügung.

Angelehnt an Durchführungshinweise zur Bewertung kommunaler Pensionsverpflichtungen in NRW vom 04.01.2006 (MinBI NRW Nr. 3 vom 20.01.2006) wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes allgemein das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt.

Eintritt in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten grundsätzlich mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (§ 35 Abs. 1 LBG SH). Für die Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wurden für die Heraufsetzung der gesetzlichen Altersgrenze Übergangsregelungen geschaffen (§ 35 Abs. 2 LBG SH).

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§§ 108 Abs. 1, 113 Abs. 1 LBG SH).

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften treten bei Nichtwiederwahl mit Ablauf ihrer Amtszeit, ansonsten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden (§§ 35 Abs. 1 u. 5 LBG SH).

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grund der Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Schreiben vom 05.08.2008 Regelungen für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG bekanntgegeben. Da die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Gruppen aus dem Umlageberechnungsprogramm nicht ersichtlich ist, wird in entsprechender Anwendung dieser Regelungen als Rechengrundlage deshalb allgemein das Eintrittsalter für den Ruhestand wie folgt bestimmt:

Geburtsjahrgänge bis 1952	Vollendung 65 Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961	Vollendung 66 Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1962	Vollendung 67 Lebensjahr

Freistellungen (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit)

Das Programm „HPR Kommunal“ ermöglicht die Berücksichtigung individueller oder globaler Kürzungsfaktoren. Für eine entsprechende Verwertung der aus dem Umlageberechnungsprogramm importierten Daten wären erhebliche Zusatzarbeiten erforderlich. Diese wären sehr aufwendig; bei der Bewertung wird deshalb generell von Vollbeschäftigung ausgegangen.

Versorgungsberechtigte

Es wird auf den tatsächlichen Brutto-Versorgungszahlbetrag einschließlich Kürzungen (z.B. § 57 BeamtVG-ÜF S-H), Anrechnungen (z.B. § 22 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H) und Ruhen (z.B. §§ 53 u. 55 BeamtVG-ÜF S-H) zurückgegriffen.

Familienverhältnisse und Leistungsendalter

Aus den im Programm „HPR Kommunal“ abrufbaren Richttafeln „Heubeck 2005 G“ werden die biometrischen Grundwerte

- zur Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter verheiratet zu sein sowie der in diesem Alter bestehende Altersunterschied zum Ehepartner und
- zum Leistungsendalter (lt. System: 115 Jahre; Hinweis: 115 ist eine mathematische Größe, die – mit einem geringfügigen Anteil - Eingang in die Berechnungsformel gefunden hat) entnommen.

Anwartschaften auf Waisengeld und kindbezogene Versorgungsbestandteile bleiben unberücksichtigt; Ansprüche auf diese Leistungen werden bis zum Endalter 27 Jahre in Ansatz gebracht.

Berücksichtigung von Einmal- und Sonderzahlungen

Bei Aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H (Pauschalsterbegeld) berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 BeamtVG-ÜF S-H, sog. Weihnachtsgeld) bleiben unberücksichtigt.

Rechnungszins

Der Gesetzgeber hat im Einkommensteuergesetz (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) einen Rechnungszins von 6 v.H. festgelegt. Die Regel ist: Je höher der angesetzte Zins, desto niedriger die Pensionsrückstellung – denn es werden rechnerisch ja höhere Zinseinnahmen über die gesamte Laufzeit unterstellt.

Am Kapitalmarkt ist ein Zins von 6 v.H. derzeit nicht erzielbar. Wenn man für die Pensionsrückstellungen trotzdem mit diesem Zins rechnet, ist er zu hoch angesetzt. Die Folge: Mit dem angesparten Kapital können die Verpflichtungen später nicht gedeckt werden, denn es werden mehr Zinseinnahmen erwartet, als gegenwärtig tatsächlich erwirtschaftet werden können. Die tatsächlichen Lasten werden dadurch unterbewertet.

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH wird ein Rechnungszins von 5 % zugrunde gelegt.

Versorgungsausgleich

Die versorgungsrechtlichen Folgen eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichs sind in der summarischen Gesamtbetrachtung aufwandsneutral. Der Erstattungsverpflichtung des Versorgungsträgers an den Träger der Rentenversicherung steht das Kürzungsrecht nach § 57 BeamtVG-ÜF S-H, also der Minderaufwand bei den laufenden Versorgungszahlungen gegenüber. Versorgungsausgleichsfolgen sind deshalb unbeachtlich.

Die Ausgliederung der Kürzungsbeträge nach § 57 BeamtVG-ÜF S-H bei Versorgungsberechtigten ist technisch nicht möglich, so dass die Versorgungsausgleichsfolgen bei diesem Personenkreis nicht außer Ansatz bleiben.

Versorgungslastenverteilung

Das Programm „HPR Kommunal“ enthält Möglichkeiten zur Berücksichtigung der sich aus § 107b BeamtVG-ÜF S-H ergebenden Forderungen und Verpflichtungen. Für die Umsetzung wären aufwendige Zusatzeingaben erforderlich. Bei der Bewertung bleibt § 107b BeamtVG-ÜF S-H deshalb unberücksichtigt.